

# ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON PFERDESPORTARTIKELN

---

## 1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1. Die Versicherung umfaßt die in der Polizze bezeichneten Gegenstände einschließlich des vom Versicherungsnehmer angegebenen Zubehörs.

## 2. Räumlicher Geltungsbereich der Versicherung

- 2.1. Die Versicherung gilt für den in der Polizze angegebenen räumlichen Geltungsbereich. Eine Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches bedarf der besonderen Vereinbarung, bevor die gemäß Polizze bezeichneten Gegenstände den gedeckten Geltungsbereich verlassen.

## 3. Zeitlicher Geltungsbereich (Versicherungsdauer)

- 3.1. Der Versicherungsschutz besteht für die vertraglich festgelegte Geltungsdauer. Ist die Versicherung auf ein Jahr oder auf eine längere Zeit geschlossen und erfolgt spätestens drei Monate vor der angegebenen Verfallszeit weder von der Gesellschaft noch vom Versicherungsnehmer die Kündigung dieser Polizze, so bleibt dieselbe für ein weiteres Jahr in Kraft und wird auf diese Weise von Jahr zu Jahr stillschweigend verlängert.

## 4. Umfang der Haftung

- 4.1. Versicherte Gefahren: Der Versicherer bietet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz gegen Schäden an den versicherten Gegenständen, verursacht durch:

- a) Bruch und Beschädigung bei normalem Gebrauch;
- b) Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung;
- c) Transportmittelunfall (ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn das die versicherten Gegenstände befördernde Transportmittel durch ein unmittelbar von außen mit plötzlicher mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet);
- d) unabhängig vom Willen der Versicherungsnehmer (Versicherten) eingetretenen gewaltsamen Bruch oder Beschädigung.

- 4.2. Ausschlüsse: Ausgeschlossen sind folgende Gefahren:

- a) die Gefahren des Aufruhrs, der Plünderung, politischer Gewalthandlungen oder sonstiger bürgerlicher Unruhen, Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlicher Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen ergeben, des Streiks, der Aussperrung, Sabotage, Be-

schlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

- b) Diebstahl zwischen 22.00 und 06.00 Uhr, wenn in dieser Zeit die versicherten Gegenstände nicht in einem verschlossenen Raum oder Behältnis oder umseits verschlossenen Fahrzeug bzw. Anhänger aufbewahrt werden;
- c) Schäden durch normale Abnutzung;
- d) Diebstahl aus der Wohnung oder dem Wohnhaus;
- e) Schäden, die anderweitig durch den Versicherungsnehmer versichert sind (z.B. Haushaltsversicherung)
- f) die Gefahren der Kernenergie und Radioaktivität;
- g) die Gefahren der Veruntreuung;
- h) mittelbare Schäden aller Art;
- i) Schäden durch Material- und Fabrikationsfehler, andere Mängel, für welche der Fabrikant gesetzlich oder vertraglich zu haften hat, Fehler und Mängel, welche bei Abschluß der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer, seinen Vertretern oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt sein mußten.

## 5. Versicherungswert

- 5.1. Als Versicherungswert gilt der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert der Geräte zum Zeitpunkt des Beginnes der Versicherung (Zeitwert). Ein Liebhaberwert darf bei Ermittlung des Versicherungswertes nicht berücksichtigt werden.

- 5.2. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Der Versicherer ist, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

## 6. Obliegenheiten

- 6.1. Der Versicherte hat:

- a) jeden Diebstahl bei der nächsten Gendarmerie- oder Polizei-dienststelle anzuzeigen und sich über die Anzeige eine Bestätigung ausstellen zu lassen sowie alles zu tun, was der Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann;
- b) Schäden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Schadenersatzansprüche gegen Dritte (z.B. Eisenbahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Beherbergungsbetrieb) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen, bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten und dessen Weisungen zu beachten;

- 6.2. Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Mietstalles, Beherbergungsbetriebes o.ä. eingetreten sind, müssen diesen unverzüglich gemel-

# ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON PFERDESPORTARTIKELN

---

det werden. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung bzw. ein Protokoll einzureichen.

6.3. Verletzt der Versicherte eine der in den Versicherungsbedingungen enthaltenen Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. § 6 Versicherungsvertragsgesetz bleibt unberührt.

6.4. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherte aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadenanzeige vorsätzlich unwahre Angaben macht, für den Schadenfall wesentliche Umstände verschweigt oder Beweismittel fälscht, auch wenn hiedurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht.

## 7. Ersatzleistung

7.1. Ersetzt werden die Kosten der Wiederherstellung beschädigter Gegenstände oder die Kosten der Wiederbeschaffung der völlig zerstörten oder abhandengekommenen Gegenstände zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles. Die Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Zeitwertstaffel:

Bis zum Ende des 2. Jahres.....	..100	%
Bis zum Ende des 4. Jahres.....	80	%
Ab dem 5. Jahr.....	60	%

Wenn die Reparaturkosten den Zeitwert der Gegenstände erreichen oder übersteigen, wird der Zeitwert ersetzt.

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden, sowie Überholungen, werden nicht ersetzt.

7.2. Der Versicherungsnehmer hat im Falle von Diebstahl einen Selbstbehalt in der Höhe von 20% des Schadenbetrages selbst zu tragen. Für andere Schadensursachen gilt kein Selbstbehalt.

7.3. Werden gestohlene Gegenstände innerhalb einer Frist von einem Monat nach Auszahlung der Entschädigung wieder zustandegebracht, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese gegen Rückzahlung der Entschädigung zurückzunehmen, sofern zumutbar. Nach Ablauf dieser Frist ist der Versicherer berechtigt, aber nicht verpflichtet, über die wieder zustandegebrachten versicherten Sachen zu verfügen.

7.4. Wenn im Schadenfall für die beschädigten oder gestohlenen Sachen keine Rechnungen vorgelegt werden können, werden diese automatisch gem. o.a. Zeitwertstaffel als im 3. Jahr befindlich eingestuft.

## 8. Prämie, Beginn der Haftung

8.1. Der Versicherungsnehmer hat die Prämie einschließlich der Nebengebühren und der Versicherungssteuer gegen Aushändigung der Polizza an den Versicherer zu entrichten. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38 und 39 des Versicherungsvertragsgesetzes.

8.2. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizza, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, dann aber ohne Verzug bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem in der Polizza festgesetztem Zeitpunkt.

## 9. Gerichtsstand

9.1. Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder ist er im Inland beschäftigt, so ist für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag ein Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

9.2. Andernfalls sind die Gerichte des Ortes, an dem der Versicherer – bei mehreren Versicherern der in der Polizza als führend bezeichnete Versicherer – im Inland seinen Gesellschaftssitz (Hauptniederlassung) hat, zuständig.

## 10. Schlußbestimmungen

10.1. Soweit in diesen "Allgemeinen Bedingungen" und in der Polizza keine besonderen Regelungen getroffen sind, finden auf den Versicherungsvertrag die Bestimmungen des Versicherungs-Vertragsgesetzes (Vers.VG) und die sonstigen einschlägigen österreichischen Gesetzes-Vorschriften Anwendung.